

Änderung der Satzung der KV Nordrhein vom 28.02.2004 i. d. F. vom 24.11.2023

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 26.09.2025 mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit die nachfolgenden Änderungen beschlossen:

- I. Die Satzung der KV Nordrhein in der Fassung vom 28.02.2004, zuletzt geändert am 24.11.2023 wird wie folgt modifiziert:
 1. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die neu gewählte Vertreterversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung, den Vorstand, seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die zu wählenden Vertreter der KV Nordrhein in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und kann die Mitglieder der Ausschüsse wählen.“
 2. § 6 Abs. 9 Buchst. c) erhält folgende neue Fassung:

„den Vorstand, seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen,“
 3. § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
 - a) Die Gesamtheit der Mitglieder der Vertreterversammlung wählt den Vorstand. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, es sei denn, ein Vorstandsmitglied wird während der laufenden Amtsdauer der Vertreterversammlung gewählt; die Wiederwahl ist möglich. Die Gewählten bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Für jeweils ein Mitglied des Vorstandes erfolgt die Wahl auf der Grundlage von getrennten Vorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen (hausärztliche VV-Mitglieder), und der Mitglieder der Vertreterversammlung, die gemäß § 73 Abs. 1a Satz 2 SGB V i. V. m. § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen (fachärztliche VV-Mitglieder). Für das dritte Vorstandsmitglied sind alle Mitglieder der Vertreterversammlung vorschlagsberechtigt.

- b) Jeder Kandidat bedarf neben der Unterstützung des vorschlagenden VV-Mitglieds der schriftlichen Unterstützung von vier weiteren VV-Mitgliedern; bei der Wahl auf Vorschlag der hausärztlichen und fachärztlichen VV-Mitglieder müssen die Unterstützer jeweils dem Versorgungsbereich angehören, aus dem der Kandidat vorgeschlagen wird. Die eigenhändigen Unterstützerunterschriften können auch telekommunikativ (z. B. per E-Mail oder Tele-/Computerfax) übermittelt werden; sie müssen spätestens zu Beginn des jeweiligen Wahlgangs dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung vorliegen. Jeder Unterstützer kann nur einen Kandidaten unterstützen. Es können nur die vorgeschlagenen Kandidaten gewählt werden, welche die notwendige Unterstützung haben.
 - c) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, können gültige Stimmen nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgegeben werden. Gewählt ist der vorgeschlagene Kandidat, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Bei mehreren zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erreicht. Wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - d) Die Wahlannahme kann erst erfolgen, wenn der Vorstand vollständig und paritätisch besetzt ist.
 - e) Aus der Reihe der gewählten Vorstandsmitglieder wählt die Vertreterversammlung in geheimer Wahl zunächst den Vorsitzenden des Vorstandes und danach den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Stellt sich nur ein Vorstandsmitglied zur Wahl, können gültige Stimmen nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgegeben werden. Gewählt ist das Vorstandsmitglied, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Stellen sich mehrere Vorstandsmitglieder zur Wahl, ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.“
4. § 7 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
„Der Vorsitzende beruft in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern den Vorstand in der Regel monatlich einmal, im Übrigen nach Bedarf, unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit zu einer Sitzung ein. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.“

5. § 7 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:
„Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich einstimmig. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.“

 6. § 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„Die dem Vorstand obliegende gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KV Nordrhein wird dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden dem weiteren Mitglied des Vorstandes übertragen. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.“

 7. § 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Vermögensrechtliche Erklärungen müssen, soweit sie nicht lediglich den laufenden Geschäftsverkehr der KV Nordrhein betreffen, schriftlich abgefasst und von dem Vorsitzenden des Vorstandes vollzogen werden. Bei dessen Verhinderung gilt Abs. 1 entsprechend.“
- II. Die Änderungen finden erstmalig Anwendung bei der Vorstandsneuwahl der nächsten Amtsperiode (ab 01.01.2029). Erfolgt während der derzeit laufenden Amtsperiode eine Nachwahl eines oder beider Vorstandsmitglieder, finden die Änderungen bereits Anwendung bei dieser Nachwahl.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 06.10.2025

gez.

Dr. med. Jens Wasserberg
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Die aufsichtsrechtliche Genehmigung gem. § 81 Abs. 1 S. 2 SGB V erfolgte durch Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.12.2025 – Az. IIIB3-2025-0006790.